

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen (Sondernutzungssatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08.06.2004, der §§ 21 bis 24 sowie 28, 30 und 67 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, § 8 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 in Verbindung mit §§ 1 (1) 2 (1) und 6 (1) und (5) des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 jeweils in den derzeit geltenden Fassungen sowie unter Bezugnahme auf die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.07.2010 und nach Genehmigung durch die zuständige Straßenaufsichtsbehörde, den Landrat des Landkreises Bad Doberan, vom 05.08.2010 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen (Sondernutzungssatzung) vom 18.02.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.06.2009, wird nach Maßgabe folgender Punkte geändert:

1. In § 2 wird ein Absatz 6 folgenden Inhalts angefügt:

“(6) Die Erlaubnis gilt auch als erteilt, wenn der Antrag binnen einer Frist von 1 Monat nicht beschieden ist, es sei denn, die Frist ist aus sachlichen Gründen ausdrücklich verlängert worden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen.“
2. In § 4 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

“(1) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung wird auf schriftlichen oder elektronischen, den entsprechenden landesverwaltungsverfahrenrechtlichen Bestimmungen genügenden Antrag gewährt. Dieser sollte spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Benutzung bei der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen über das Amt Warnow West (mit Sitz in 18198 Kritzmow) gestellt werden. Die Fristenregelung gilt nicht für Veranstalter von Sondermärkten und Zirkusse. Umfang und Dauer der Sondernutzung sind seitens des Antragsstellers so gering wie möglich zu bemessen“
3. Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. In den Fällen der Tarifstellen Nrn. 1 -6, 8, 9, 11, 14, 15, 17 lt. Anlage zu § 9 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung erfolgt die Erteilung in der Regel auf Widerruf. Es können Bedingungen und Auflagen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs oder zur Gewährleistung eines effektiven Verwaltungsverfahrens erteilt werden.“
4. Der § 4 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer, sofern kein Übergang auf den Rechtsnachfolger vorgesehen ist.“
5. Der § 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

”

§ 5 Erlaubnisfreie Nutzungen

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf in der Gemeinde innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des

anliegenden Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauerhaft ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

- (2) Einer Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen bedarf es nicht, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen bauaufsichtsbehördlich genehmigt bzw. angezeigt sind

und

die Gemeinde zugestimmt hat.

- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind:

1. Vordächer, Gebäudesockel, Balkone/Fensterbänke, Erker, Kellerlichtschächte und – einwurfsvorrichtungen, Roste, Kellereingänge, Gesimse, Treppen, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen und Schächte für Brennstoffzufuhr sowie Sonnenschutzdächer (Markisen) soweit all diese Einrichtungen nicht weiter als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen bzw. sich außerhalb des lichten Raumes von 2,5 m Höhe über Geh- und Radwegen oder 4,5 m über Fahrbahnen befinden,
2. die erste Grundstückszufahrt zu einer Liegenschaft,
3. Errichtung von Werbeanlagen bis zu 1 m² Ansichtsfläche, Warenautomaten und Verkaufseinrichtungen sowie Warenauslagen und Dekorationsgegenstände an der Stätte der Leistungen die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage am Boden

angebracht

oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

4. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste,
 5. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen sowie Fahrkartenautomaten für die Linienverkehr,
 6. Notrufsäulen und Stromkästen sowie Briefkästen,
 7. mobile Fahrradständer bis max. 5 Fahrräder ohne Werbung,
 8. auf Gehwegen und Parkstreifen die Lagerung von Sperrmüll am Tage der Abholung, Umzugsgut, Brennstoffe, Baumaterialien am Tage der An- bzw. Abfuhr, gemäß Abfallsatzung zur Entsorgung bereitgestellte Abfallbehälter und –säcke soweit auf dem Grundstück keine ausreichende Möglichkeit besteht und die Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden,
 9. Sammelgüter, die für eine genehmigte Altmaterialsammlung bereitgestellt werden,
 10. Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten in Abstimmung mit dem jeweiligen Gebäudeeigentümer für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtumes sowie für kirchliche Prozessionen
- (4) Dem Fußgängerverkehr muss eine Gehbahn in der Breite von 75 cm verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften (etwa Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen, Sanierungssatzungen) bleibt unberührt.
- (5) Werden Jahrmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen auf Grund gewerberechtllicher oder sonstiger Vorschriften von der Gemeinde genehmigt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.
- (6) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsbehördliche Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. Das Recht auf Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung bleibt aber unberührt.
- (7) Nach Abs. 3 erlaubnisfreie Sondernutzungsnutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues, der Sicherheit des Straßenverkehrs,

der

Denkmalpflege oder des Bau- und Planungsrechtes dieses erfordern. Eine vorherige Anzeige wird daher empfohlen.“

6. Der Abs. 4 des § 6 wird gestrichen.

7. In § 7 Abs. 1 erhält die Ziffer 4 folgende Fassung:

“4. wenn der Erlaubnisnehmer die Erlaubnis bzw. Sondernutzungsfläche ohne Zustimmung der Gemeinde an Dritte überlässt.“

8. Der § 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

”

§ 8

Haftung, Sicherheiten und Mehrkosten

- (1) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos

den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht zu erhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Erlaubnisnehmer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen:

- (2) Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Gemeinde aus einer Sondernutzung entstehen haften der Antragsteller, Erlaubnisnehmer, Rechtsnachfolger und derjenige, der die Sondernutzung, ggf. auch unbefugt, ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, als Gesamtschuldner.
- (3) Die zur Sondernutzung berechnigte Person ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen im ordnungsgemäßen, sauberen und verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu unterhalten. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird durch das Amt Warnow West ein Abnahmeprotokoll gefertigt.
- (4) Nach Beendigung der Sondernutzung können die durch die Sondernutzung ggf. entstandenen Schäden auf Kosten des Erlaubnisnehmers bzw. des Begünstigten ohne vorherige Aufforderung beseitigt werden. Gleiches gilt bei unterbliebener oder unsachgemäßer Wiederherstellung oder verbliebene Gegenstände (s. a. § 7 Abs. 2 der Satzung).
- (5) Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 und 3 StrWG-MV von der zur Sondernutzung berechtigten Person unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt die Sondernutzungsberechtigte oder der Sondernutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.“

9. In § 9 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

“(3) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigung, Werbung und Ausgestaltung sind in der Gebühr nicht enthalten.“

10. Der § 10 erhält folgende Fassung:

”
§ 10
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Der Gebührenschuldner soll mit der Sondernutzungserlaubnis auf die Gebührenpflicht und die voraussichtliche Gebührenhöhe hingewiesen werden.
- (4) Auf Gebühren können von Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.“

11. In § 11 Abs. 1 erhält die Ziff. 3 folgende Fassung:

“3. derjenige, der eine Sondernutzungserlaubnis ausübt, durch diese unmittelbar begünstigt wird oder in seinem Interesse ausüben lässt, wie etwa der Eigentümer der Liegenschaft oder der Bauherr bei Baustelleneinrichtungen.“

12. Der § 12 der Satzung wird wie folgt gefasst:

”
§ 12
Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung und Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
 - a) die Bundesrepublik Deutschland, das Land und die Gemeinde, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranstalter auferlegt ist,
 - b) Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft (z. B. Info-Stände, Info-Mobile und anderes).
- (2) Gebühren werden ferner nicht erhoben für Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 – 3 sowie § 6 Abs. 3 dieser Satzung sowie für Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.
- (3) Die Gemeinde kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die in besonderem öffentlichen Interesse liegen.“

13. In § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

“(4) Bei auf Dauer angelegten und insbesondere gebäudebezogenen Sondernutzungen kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung). Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.“

14. In der Bezeichnung des § 16 „Ordnungswidrigkeiten“ werden die Worte „und Zwangsmittel“ hinzugefügt.

15. In § 16 erhalten die Ziff. 2 und 3 des Abs. 1 folgende Fassung, Ziff. 4 und 5 werden hinzugefügt:

“2. entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung den mit der Erlaubnis erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt,

3. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung bestehende Einrichtungen nicht unverzüglich entfernt und

den früheren Zustand wieder herstellt,

4. entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,

5. entgegen § 8 Abs. 5 dieser Satzung Verunreinigungen nicht beseitigt.“

16. Der auf § 11 lautende Paragraph „Inkrafttreten“ wird auf § 17 korrigiert.

17. In der Anlage zur § 9 Abs. 1 der Satzung wird die Tarifstelle Nr. 22 gestrichen.

18. Die Tarifstelle Nr. 23 in der Anlage zu § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Einheit	Benutzungsgebühr in EUR
23.	auf Dauer angelegte gebäudebezogene Sondernutzungen entsprechend § 5 (2) Nr. 1 (soweit die dortigen Abmessungen nicht eingehalten werden) sowie Zweit- und weitere Grundstückszufahrten	jährlich	113,40

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kritzow, 17.08.2010

Horst Harbrecht
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

1. Die vorstehende, von der Gemeindevertretung beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.